OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606484/7/WP

Datum:
Linz, 21. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Ö G, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. Jänner 2024, GZ: BHFR/923060022134/23, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch die Wendung „gemäß § 9 VStG“ ersatzlos entfällt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit in Beschwerde gezogenem Straferkenntnis verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (belangte Behörde, bB) in Anwendung des § 134 Abs 1 Z 1 KFG über den Bf eine Geldstrafe idHv Euro 150,00, im Falle der Uneinbringlichkeit dieser eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und sechs Stunden, da es der Bf „als gemäß § 9 VStG Verantwortliche/r der Firma S in Adresse, AUT, diese ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen X zu verantworten [habe], dass der mit Schreiben der LPD Oberösterreich vom 22.09.2023 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen zuletzt vor dem 27.05.2023 um 16:53 Uhr in 4020 Linz, P-straße gegenüber 11 abgestellt hat, nicht entsprochen wurde. [Der Bf] habe[…] diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. [Er habe] auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können“. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 verwirklicht.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bf einerseits geltend macht, das Aufforderungsschreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich nicht erhalten zu haben und andererseits zur Strafbemessung vorbringt, er sei derzeit arbeitslos.

2.1. Mit Schreiben vom 26. Jänner 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Erledigung vom 1. Februar 2024 gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) dem Bf Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich des von ihm behaupteten Zustellmangels betreffend die Aufforderung zur Lenkerauskunft, insbesondere zur Frage einer (die Wirksamkeit der Zustellung verhindernden) Abwesenheit von der Abgabestelle. Mit Eingabe vom 19. Februar 2024 teilte der Bf mit, er sei am 22. September 2023 „auf der Baustelle in B […]“ gewesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. September 2023 wurde die „S“ mit der Geschäftsanschrift Adresse, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X zuletzt vor dem 27. Mai 2023 um 16.53 Uhr in 4020 Linz, P-straße gegenüber 11, abgestellt hat. Dieses Schreiben wurde der „S“ im Wege der Hinterlegung am 2. Oktober 2023 zugestellt (Beginn der Abholfrist) und nicht behoben. Der Bf war zum Zeitpunkt des Zustellversuchs nicht von der Abgabestelle abwesend [Aufforderungsschreiben, Zustellübersicht (elektronischer Rückschein), Schreiben Bf]. Der Bf kam der Aufforderung erst im Rahmen der Beschwerde nach [Beschwerde, gesamter verwaltungsbehördlicher Akt].

Das Unternehmen „S e.U“. ist als Einzelunternehmen eingetragen und ist der Bf der Inhaber dieses Einzelunternehmens. Die Geschäftsanschrift zum Zeitpunkt der Aufforderung lautete: Adresse [Auszug Firmenbuch].

Der Bf ist derzeit arbeitslos (Arbeitslosengeld), hat drei Sorgepflichten zu bedienen und ist einschlägig verwaltungsbehördlich vorbestraft [verwaltungsbehördlicher Akt].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt, Einholung einer Stellungnahme des Bf und Einschau ins Firmenbuch. Der oben dargestellte – maßgebliche – Sachverhalt ergibt sich daraus unstrittig. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 103 Abs 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht diese Angaben zu überprüfen,

wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

1.2. Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt.

1.3. Gemäß § 17 Abs 3 ZustellG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

2.1. Fallbezogen ist der Bf in seiner Eigenschaft als Einzelunternehmer (Firmenbezeichnung: „S e.U“) und Zulassungsbesitzer aufgefordert worden, eine Lenkerauskunft zu erteilen. Diese Aufforderung wurde an der Geschäftsanschrift zugestellt und hinterlegt. Da gemäß § 17 Abs 3 ZustG hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als hinterlegt gelten, der Bf nicht von der Abgabestelle abwesend war und keine Mängel im Zustellvorgang hervorgekommen sind, ist von einer gültigen Zustellung auszugehen. Im Übrigen ist der (im Akt einliegende) Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde und macht zunächst vollen Beweis darüber, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge eingehalten wurden. Der Gegenbeweis erfordert die Geltendmachung konkreter Gründe, die geeignet sind, das Gegenteil zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs aufkommen zu lassen (VwGH 20.9.2005, 2005/05/0016). Solche Gründe hat der Bf nicht geltend gemacht. Im Ergebnis ist der Bf daher seiner Pflicht zur Lenkerauskunft nicht zeitgerecht nachgekommen und hat damit das objektive Tatbild verwirklicht. Er hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten, da ihm der Entlastungsbeweis gemäß § 5 VStG nicht gelungen ist.

2.2. Gemäß § 9 Abs 1 VStG findet diese Bestimmung nur Anwendung im Hinblick auf „juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften“; ein Einzelunternehmen – wenngleich es im Firmenbuch eingetragen ist – stellt weder eine juristische Person noch eine Personengesellschaft dar. Rechtsträger bleibt die natürliche Person die sich – was hier nicht einschlägig ist – gemäß § 9 Abs 3 VStG verantwortlich Beauftragter bedienen kann.

2.3. Im Hinblick auf das Vorbringen des Bf zur Strafhöhe kann der bB nicht entgegengetreten werden, da sie die einkommensrelevanten Umstände sowie die

verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen entsprechend berücksichtigt hat. Die bB hat die Strafe daher in einem der Tat angemessenen Verhältnis bemessen.

2.4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 par cit ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil